


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/verhaeltnis-der-dba-deutschland-frankreich-und-deutschland-oesterreich-zueinander.html>

 27.05.2015

Steuerrecht

Verhältnis der DBA Deutschland/Frankreich und Deutschland/Österreich zueinander

In dem Beschluss vom 04.11.2014 hatte der Bundesfinanzhof über das Verhältnis der DBA Frankreich und Österreich, die Deutschland jeweils mit den beiden Staaten geschlossen hat, zu entscheiden.

Sachverhalt

Der Kläger und Revisionsbeklagte war im vorliegenden Fall ein bei einem inländischen Arbeitgeber beschäftigter Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielte. Seinen Wohnsitz hatte der Kläger in Frankreich. Dorthin kehrte er in der Regel jeden Abend zurück. Der Familienwohnsitz des Klägers, an welchem sich auch sein Lebensmittelpunkt befand, war hingegen in Österreich belegen.

Im Jahr 2010 beehrte der Kläger die Freistellung vom Lohnsteuerabzug und stellte einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt mit der Begründung, dass seine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit aufgrund seiner Grenzgängerstellung gemäß Art. 13 Abs. 5 DBA Frankreich der Besteuerung in Frankreich unterlägen und daher kein Lohnsteuerabzug in Deutschland zu erfolgen habe.

Entscheidung

Das Finanzamt wies den Antrag jedoch zurück. Nach Auffassung des Finanzamtes komme grundsätzlich das DBA zur Anwendung, das mit dem Staat geschlossen wurde, in dem der Steuerpflichtige seinen Lebensmittelpunkt habe. Aufgrund der Belegenheit des Familienwohnsitzes in Österreich sei das DBA Österreich anzuwenden. Danach habe Deutschland als Tätigkeitsstaat gemäß Art. 15 Abs. 1 DBA Österreich das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Der daraufhin vom Kläger beim Finanzgericht eingereichten Klage wurde stattgegeben.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stellte fest, dass im vorliegenden Fall der Anwendungsbereich sowohl des DBA Frankreich als auch des DBA Österreich eröffnet sei und eine solche Normenkollision zugunsten der spezielleren Regelung, in diesem Fall der Grenzgängerregelung nach Art. 13 Abs. 5 DBA Frankreich aufzulösen sei, so dass das Besteuerungsrecht nicht Deutschland als Tätigkeitsstaat sondern Frankreich zusteht.

Die hiergegen eingelegte Revision des FA hielt der BFH für unbegründet.

Der BFH bestätigte das Urteil des FG und erklärte ebenso wie das FG die Nichtausstellung der Freistellungsbescheinigung durch das FA für rechtswidrig.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 04.11.2014, [I R 19/13 NV](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.